



Dipl.-Ök. Susanne Lange  
Steuerberaterin

## **Mandanteninformation:**

# **Kuriose Steuerwelt!**

Ausgabe 1/2010

### **Wichtig für alle**

#### **Absetzbare Krankheitskosten**

Der Ansatz von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen ist i.d.R. nur möglich, wenn ein ärztliches Rezept vorliegt. Medikamente, die ohne Rezept in der Apotheke erworben werden, sind daher grds. nicht als Krankheitskosten anzusetzen. Ebenso verhält es sich mit dem Ansatz von Kosten für einen Heilpraktiker u.a. alternative Heilmethoden. Das FG Hessen hat entschieden, dass in diesem Fall nicht einmal ein Attest eines Hausarztes ausreicht. Vielmehr ist zwingend ein Gutachten/ eine Bescheinigung eines neutralen Amtsarztes vor Behandlungsbeginn erforderlich. Nach Ansicht der Richter besteht ansonsten die Gefahr sog. Gefälligkeitsgutachten eines Arztes ....

#### **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Für eingetragene Lebenspartnerschaften ist nach wie vor die Zusammenveranlagung lt. Gesetz nicht vorgesehen. Hoffnungen könnten sich aber aus zwei Beschwerden, die dem Bundesverfassungsgericht vorliegen, ergeben. Aus diesem Grunde sollten beide Partner eine gemeinsame Steuererklärung abgeben und die Zusammenveranlagung beantragen. Bei einer zu erwartenden Ablehnung der Finanzverwaltung ist im nächsten Schritt der Einspruch gegen beide Einzelbescheide unter Hinweis auf die Musterverfahren einzulegen.

#### **Doppelter Bezug von Kindergeld**

Wer für ein Kind das doppelte Kindergeld bezieht, kann Steuerhinterziehung begehen. Folge ist eine verlängerte Verjährungsfrist von 10 Jahren, für die das Kindergeld zurückgefordert werden kann. Dies ergibt sich aus dem einem Urteil des FG Rheinland-Pfalz.

#### **Unterhalt an die Lebenspartnerin**

Zahlt ein Steuerpflichtiger einer mittellosen Lebenspartnerin Unterhalt, so ist dieser in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnlich Belastung ohne Beachtung der sog. Opfergrenze absetzbar. Sollte diesem gemeinsamen Haushalt auch ein gemeinsames Kind angehören, ist der Betrag allerdings nach Auffassung des BFH um den Mindestunterhalt für das Kind zu kürzen.

#### **Beherbergungsleistungen und Frühstück**

Die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 7 % für Übernachtungsumsätze seit Jahresbeginn viel Diskussion ausgelöst. Im Hinblick auf die Reisekostenabrechnungen ist dies keine Vereinfachung: denn jetzt sind grds. infolge der unterschiedlichen Steuersätze Übernachtung (7%) und Frühstück (19%) getrennt in der Rechnung auszuweisen. Die Übernachtungskosten werden vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt – das Frühstück jedoch nicht. Bislang war der Preis für das Frühstück i.d.R. nicht klar aus der Rechnung ersichtlich (Übernachtungspauschale). Bis Ende 2009 erfolgte daher eine pauschale Kürzung für das Frühstück in Höhe von 4,80 €. Nach der jetzigen Regel wäre das Frühstück voll vom Arbeitnehmer zu tragen. Um dieses „Problem“ zu umgehen, gibt es grds. zwei Gestaltungsmöglichkeiten: das Hotel könnte in der Rechnung einen Pauschalbetrag für alle Nebenleistungen (Frühstück, Telefon, Parken etc.) ausweisen – ggf. als „Business-Package“, so dass das Frühstück nicht mehr als solches erkennbar ist. Alternativ kann das Hotel natürlich ein Frühstück kostenlos zur Übernachtung anbieten. Auch hier ist dann der Sachbezugswert von 4,80 € ansetzbar.

#### **Behinderungsmäßige Umbaumaßnahmen**

... sind aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes als außergewöhnliche Belastungen ansetzbar.

#### **Kein Reisepass wegen Steuerschulden?**

In zwei Beschlüssen hat das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt, dass Steuerpflichtige mit erheblichen Steuerschulden ihren Reisepass abgeben mussten bzw. keinen neuen Reisepass erhalten haben. Dies ist zwei Deutschen, die seit Jahren im Ausland leben und im Inland höhere Steuerschulden haben, passiert...

### **Wichtig für Unternehmer**

#### **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Bis einschl. 2007 konnten sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410 € Anschaffungskosten im ersten Jahr voll oder wahlweise über die individuelle Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Dann kam die Unternehmenssteuerreform 2008 und seither sind Anschaffungen bis 150 € sofort zwingend absetzbar. Alle anderen mit einem Wert zwischen 150 und 1.000 € sind in einem Sammelposten zusammenzufassen und unabhängig von der Nutzung, Verkauf, Verschrottung über 5 Jahre abzuschreiben. Und weil diese Änderung auf viel Kritik gestoßen ist, wurde diese Regelung entgegen aller Erwartungen nicht abgeschafft, sondern in ein Wahlrecht geändert: entweder die alte Methode vor 2008 oder die neue Methode nach 2008. Statt des Sammelpostens dürfen Wirtschaftsgüter bis 410 € wieder sofort abgeschrieben werden. Aber dieses Wahlrecht ist für alle Wirtschaftsgüter eines Jahres **einheitlich(!)** auszuüben. Trägt diese Änderung zur Übersichtlichkeit/Vereinfachung unseres Steuerrechts bei?

### **Gesundheits-Check keine Vorteilszuwendung**

Zahlt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Vorsorgeuntersuchungen für Krebserkrankungen u.a., so sind diese Zahlungen nach einer Entscheidung des FG Düsseldorf keine Bereicherung für den Arbeitnehmer. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an einem Gesundheits-Check stehe nach Ansicht der Richter im Vordergrund. Eine Gegenleistung für eine Arbeitsleistung ist nicht vorhanden und daher liegt auch kein Arbeitslohn vor.

### **Mailing-Aktionen**

Der BFH hat entschieden, dass alle Leistungen einer Mailing-Aktion (z.B. Planung, Herstellung, Kontrolle, Versand etc. von Serienbriefen) als einheitliche Leistung anzusehen ist. Diese ist insgesamt mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu besteuern. Damit ist der ermäßigte Steuersatz von 7 %, der für Druckerzeugnisse bestimmt ist, nicht anzuwenden.

### **ELENA verfassungswidrig ?**

Anfang März hatte das Bundesverfassungsgericht den Datenschutz gestärkt und einen Grundsatz zur Datensparsamkeit aufgestellt. Aufgrund dieses Urteils wird an der Rechtmäßigkeit des erst Anfang des Jahres eingeführten ELENA-Verfahrens stark gezweifelt. Lt. Gericht ist eine umfangreiche Datenspeicherung nur zum Schutz für überragend wichtige Rechtsgüter in Betracht zu ziehen. Dies ist hier nicht der Fall. Zur Erinnerung: aufgrund des ELENA-Verfahrens sind Arbeitgeber verpflichtet, umfangreiche Daten ihrer Mitarbeiter an eine zentrale Speicherstelle zu übermitteln.

### **Gestaltungen bei Abfindungen**

Wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Fälligkeit einer Abfindung miteinander vereinbaren, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt und damit ggf. im Folgejahr gezahlt wird, handelt es sich um keinen Steuergestaltungsmissbrauch gem. § 42 AO. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass zwar laufender Arbeitslohn in dem Kalenderjahr als bezogen gilt, in dem der Lohnbezugsraum endet. Bezüge, die nicht laufend bezogen werden, werden dagegen in dem Zeitraum bezogen, in dem auch gezahlt wird. Es steht dem nicht entgegen, dass Arbeitnehmer und -geber im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung den Erfüllungszeitpunkt und die steuerrechtliche Zuordnung zu einem anderen Veranlagungszeitraum festlegen. ABER: die Vereinbarung ist **vor** Fälligkeit zu treffen!!

### **Dipl.-Ing. sind Freiberufler, wenn ...**

Der BFH hat in mehreren Urteilen am 22.9.2009 entschieden, dass technische Dienstleistungen von Diplom-Ingenieuren und Autodidakten mit entsprechenden Kenntnissen, ingenieursähnliche Tätigkeiten darstellen und damit freiberuflich ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Studienschwerpunkt des Ingenieurs im Bereich der technischen Informatik angesiedelt war. Im Urteilsfall ging es um einen Netz- und Systemadministrator, die Betreuer von Betriebs-

und Datenübertragungssystemen und Leiter von IT-Projekten. Gleiches gilt bereits für Soft- und Hardwareentwickler.

### **Wichtig für Heilberufe**

#### **Zufluss von Privathonoraren**

Werden Privathonorare von der PVS eingezogen, so sind diese grds. zugeflossen, sobald diese bei der PVS eingehen. Grund: diese vereinnahmt die Honorare als Bevollmächtigte.

### **Yoga-Kurse nicht umsatzsteuerbefreit**

Das FG Hamburg hat entschieden, dass Yoga-Kurse grds. nicht umsatzsteuerbefreit sind. Es handelt sich um keine Heilbehandlung. I.d.R. wird „nur“ der allgemeine Gesundheitszustand verbessert und dient der sog. Primärprävention. Auch die (teilweise) Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen ändert in diesem Fall nichts an der Beurteilung. Etwas anderes gilt nur bei ärztlicher Anordnung und entsprechender Dokumentation.

### **Heilberufliche Tätigkeiten**

Aufgrund einer Entscheidung des FG Baden-Württemberg sind die Tätigkeiten eines Vitalogisten infolge fehlender berufsrechtlicher Regelungen, fehlender Zulassung und fehlender Kostenübernahme der Sozialversicherungen keine Leistungen, die nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit werden.

### **Wichtig für Künstler**

#### **Umsatzsteuer der Zauberer**

Das FG Hessen hat entschieden, dass Zauberers dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen. Begründet wird dies mit einer Theateraufführung vergleichbaren Leistung.

*„Mensch: ein merkwürdiges Wesen.  
Er arbeitet immer härter für das Privileg, immer  
höhere Steuern zahlen zu dürfen.“  
George Mikes*

**Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an mich wenden:**



Dipl.-Ök. Susanne Lange  
Steuerberaterin  
Hohe Straße 9  
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 54

E-Mail: [lange@steuerberatung-lange.de](mailto:lange@steuerberatung-lange.de)  
Internet: [www.steuerberatung-lange.de](http://www.steuerberatung-lange.de)